

# die Kirche vermietet <

Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen

Dieses Formular ist mindestens 2 Monate vor dem Wunschtermin  
vollständig ausgefüllt an

[verwaltung@ref-biberist-gerlafingen.ch](mailto:verwaltung@ref-biberist-gerlafingen.ch)

zu richten. Kurzfristigere Anfragen werden nicht bearbeitet.

## Mietanfrage

Name/Vorname: .....

Adresse, PLZ, Ort: .....

Telefon, Mailadresse: .....

Datum: .....

Zeit: ..... bis .....

**Räumlichkeiten:** Kirchgemeindehaus Biberist   
(bitte ankreuzen) Kirchgemeindehaus Gerlafingen   
Kirchgemeindehaus Obergerlafingen   
Lukaskirche Lohn-Ammannsegg **Saal**

**Grosser Saal/Küche** 08.00 - 24.00 Uhr Fr. 470.--   
100-140 Personen 13.00 - 24.00 Uhr Fr. 330.--   
je nach KGH 18.00 - 24.00 Uhr Fr. 190.--

**Saal/Küche** 08.00 - 24.00 Uhr Fr. 380.--   
50-100 Personen 13.00 - 24.00 Uhr Fr. 270.--   
je nach KGH 18.00 - 24.00 Uhr Fr. 160.--

**Energiezuschlag von Oktober bis März +Fr. 60.--/Anlass.**

**Schlüsseldepot:** Fr. 200.--

**Zweck der Benützung:** .....

**Beschreibung** .....

.....

.....

**Anzahl Personen:** .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

# Gebührenreglement

## für die Benützung der kirchlichen Räume in den Kirchgemeindehäusern/Saal Lukaskirche

### Allgemeines

Die kirchlichen Räume werden von der Verwaltung der Reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen verwaltet. Reservationen sind daher ausschliesslich über diese abzuwickeln.

Die max. angegebenen Personenzahlen für unsere Räumlichkeiten sind strikte einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Sämtliche Fluchtwege müssen freigehalten werden. Die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet, trägt für die Einhaltung die volle Verantwortung. Bei Missachtung lehnt die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen jegliche Schuld und Verantwortung bei einem Notfall ab.

### Gebühren

<b>Grosser Saal/Küche</b>	08.00 - 24.00 Uhr	Fr.	470.--
100-140 Personen	13.00 - 24.00 Uhr	Fr.	330.--
je nach KGH	18.00 - 24.00 Uhr	Fr.	190.--
<b>Saal/Küche</b>	08.00 - 24.00 Uhr	Fr.	380.--
50-100 Personen	13.00 - 24.00 Uhr	Fr.	270.--
je nach KGH	18.00 - 24.00 Uhr	Fr.	160.--

Energiezuschlag von Oktober bis März +Fr. 60.--/Anlass.

Wird bei Anlässen Kursgeld oder Eintritt erhoben, wird ein Aufschlag von 50% auf der Mietgebühr des Veranstaltungsraumes verrechnet.

In den Gebühren für die Raummieten **inbegriffen** sind allgemeine Aufwendungen wie Raumnebenkosten, die Nutzung der vorhandenen Standardmöblierung sowie die Basisleistung von 1 Stunde des Hauswarts/der Hauswartin (Übergabe/Abnahme der Räumlichkeiten und einfache Erläuterungen).

In den Gebühren für Raummieten **nicht inbegriffen** sind sämtliche über die vorerwähnte Basisleistung des Hauswarts/der Hauswartin hinaus gehenden Aufwendungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen, Installation und Bedienung technischer Geräte, notwendige Präsenzzeiten für den Anlass, (Nach-)Reinigungen etc.). Diese werden mit Fr. 60.--/Std. in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten müssen selbst eingerichtet werden und sind nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Auf Wunsch und nach vorgängiger Absprache kann unser Personal dies zu einen Std.-Ansatz von Fr. 60.-- für sie erledigen.

### Reduktion

Folgenden Mietparteien wird eine Reduktion auf die Gebühren gewährt (Reduktionen können nicht kumuliert werden, es gilt die jeweils höchste Reduktion):

- Für Privatpersonen einmal pro Jahr für eigene Familienanlässe<sup>1</sup>, wenn sie:
 

Mitglied der Reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen	25%
Ehrenamtliche Mitarbeitende und Angestellte der Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen	100%
- Für Organisationen:
 

Kirchliche Organisationen, bei denen die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen Mitglied ist <sup>2</sup>	100%
Landeskirchen und Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn	100%
Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn	50%
Ortssektionen kirchlicher Hilfswerke	100%
Ortsvereine in den Liegenschaften vor Ort <sup>3</sup>	25%
- Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren für die Räumlichkeiten teilweise oder ganz erlassen. Die Gesuche müssen frühzeitig der Verwaltung zugestellt werden - der Kirchgemeinderat tagt nicht jeden Monat! Der Kirchgemeinderat behandelt und befindet über die eingegebenen Gesuche in seiner Sitzung abschliessend.
- Die entstandenen Personalkosten sowie auch der Energiezuschlag von Oktober bis März sind bei einer Reduktion oder einem Erlass auf die Gebühren in vollem Umfang geschuldet und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Für eigene Familienfeiern oder wenn Familienfeiern der PartnerIn/Kinder/Eltern/Geschwister organisiert werden.

<sup>2</sup> Mitgliedschaften werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen

<sup>3</sup> Ortszuordnungen werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen

## Annulationsbedingungen

Absagen durch die Mietpartei müssen schriftlich an die Verwaltung erfolgen. Wird die Veranstaltung nicht durchgeführt, erfolgt folgende Verrechnung:

- |                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Absage bis 2 Wochen vor dem Anlass | ohne Kostenfolge    |
| 2. Absage bis 48 Std. vor dem Anlass  | 50% der Mietgebühr  |
| 3. In allen anderen Fällen            | 100% der Mietgebühr |

## Reglement

### 1. Grundsatz

Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Während der Proben ist auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen gebührend Rücksicht zu nehmen.

### 2. Verantwortlichkeit und Sicherheit

Die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet, trägt gegenüber der Kirchgemeinde die volle Verantwortung für den Anlass und muss während der Dauer des Anlasses anwesend sein und für einen geregelten Ablauf sorgen.

Für Schulklassen ist diejenige Person verantwortlich, die den Mietvertrag unterzeichnet und somit das Reglement zur Kenntnis genommen hat. Sie ist anwesend und sorgt für einen geregelten Ablauf des Anlasses.

### 3. Versicherungen / Haftpflicht

Die Mieterin/der Mieter schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Die Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch der Räume und der vorhandenen Einrichtungen entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher Gegenstände der BenutzerInnen (Kleider, Schirme, usw.).

### 4. Ordnung

Die Mieterin/der Mieter setzt sich frühzeitig mit dem Hauswart/der Hauswartin in Verbindung. Die Anweisungen dieser Person sind strikte zu befolgen.

Die Räume müssen selbst eingerichtet und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt hinterlassen werden. Ebenso die Küche. Das Abwaschen und die Reinigung der Küche ist Sache der Mieterin/des Mieters.

Das Areal des Kirchgemeindehauses ist sauber zu halten und zu verlassen. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des der Mieterin/des Mieters. Der Container und der Vorplatz des Kirchgemeindehauses dienen nicht als Depotplatz!

### 5. Zugänglichkeit / Schlüssel

In der Regel wird das gesamte Gebäude von der Hauswartin/dem Hauswart zugänglich gemacht.

Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die gewünschte Zeit zu vermerken und einzuhalten. Ein Schlüssel wird gegen ein Depot von Fr. 200.-- der verantwortlichen Person abgegeben und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Schlüsseldepot wird zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten bei der Abnahme aufgeräumt und sauber hinterlassen werden und keine Beschädigungen aufweisen. Ansonsten behält sich die Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen das Recht vor, das Depot einzubehalten.

Sollte der Schlüssel abhandenkommen, werden die Kosten für das Auswechseln der gesamten Schliessanlage der Mieterin/dem Mieter vollumgänglich in Rechnung gestellt.

### 6. Nachbarschaft und Nachtruhe

Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist bezüglich Lärm entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe; die Fenster sind zu schliessen und evtl. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Laute Gespräche vor der Tür sind nach 22.00 Uhr zu unterlassen. In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die TeilnehmerInnen der Veranstaltung nach Türschluss das Areal des Kirchgemeindehauses verlassen.

### 7. Rechnung / Zahlung

Die Gebühr für die Räumlichkeit wird in Rechnung gestellt und ist im Voraus einzuzahlen.

Zusatz- und Sonderleistungen sowie notwendige Nachreinigungen werden nach effektivem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Beschädigungen und fehlende Küchenutensilien werden in vollem Umfang verrechnet.